

UNIVERSITÄT WIEN
Rechtswissenschaftliche Fakultät

EXPOSÉ

Zum Dissertationsvorhaben mit dem Thema

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben im nationalen und internationalen Handelsverkehr

Betreuerin: Univ.-Prof. Dr. Ena-Marlis Bajons

Dissertantin: Mag. Eneja Drobež

Dissertationsfach: Zivilverfahrensrecht

Wien, am 11.11.2010

I. Problemstellung und Zielsetzung

Qui tacet, cum loqui potuit et debuit, consentire videtur (Wer schweigt, scheint zuzustimmen, sofern er sprechen konnte und sollte). Fraglich, ob das alte römische Sprichwort auch auf den Vertragsschluss im nationalen und internationalen Handelsverkehr anwendbar ist.

Grundsätzlich gilt das bloße Stillschweigen nicht als konkludente Zustimmung. Das ergibt sich sowohl aus internationalen Übereinkommen¹, aus empfohlenen Modellgesetzen², als auch aus nationalem Recht³. Die Ausnahmen ergeben sich aus Grundprinzipien des Zivil- und Handelsrechts, aus den Grundsätzen von Treu und Glauben, von gutem Glauben, von Sorgfältigkeit und Redlichkeit, oder aus dem Standard eines sorgfältigen Geschäftsmannes. Weitere Ausnahmen können aufgrund des Gewohnheitsrechts bestehen, wenn solch ein Handelsbrauch existiert, oder wenn unter den Vertragsparteien derartige Gepflogenheiten entstanden sind. Schließlich kann in bestimmten Situationen auch eine Gesetzesvorschrift dem Schweigen Rechtswirkung beimessen⁴.

Für den Handelsverkehr sind die Folgen des Schweigens auf ein Bestätigungsschreiben von besonderer Bedeutung. Oft passiert es, dass die Parteien einen Vertrag mündlich (also bei einem Treffen oder telefonisch) vereinbaren; Der Vertrag kommt mündlich zustande. Danach übersendet eine Partei der anderen ein Schriftstück, in dem sie das Zustandekommen des Vertrages bestätigt. Mögliche Probleme und Streitigkeiten können aus der Situation entstehen, wenn das Bestätigungsschreiben das Vereinbarte nicht richtig wiederholt, sondern es ändert bzw. ergänzt und die andere Partei dem Schreiben nicht rechtzeitig widerspricht. Es stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die im Bestätigungsschreiben stehenden Bedingungen, die von der mündlichen Vereinbarung abweichen, den anderen Vertragspartner rechtlich binden (Konstitutivwirkung des Bestätigungsschreibens). Darüber hinaus enthalten die Bestätigungsschreiben oft eine Gerichtsstandsklausel, oder es werden dem Schreiben AGB mit einer solchen Klausel beigelegt. Fraglich ist, ob dadurch eine Gerichtsstandvereinbarung wirksam getroffen werden kann.

In den Rechtssystemen der Europäischen Union wurden zur rechtlichen Bedeutung des kaufmännischen Bestätigungsschreibens verschiedene Lösungen entwickelt. Das gilt sogar für die

1 Art. 18 Abs. 1 CISG (Schweigen oder Untätigkeit allein stellen keine Annahme dar).

2 Art. 2.1.6 Abs. 1 PICC; Art. 2:204 Abs. 2 PECL.

3 § 863. Abs. 1 ABGB (konkludente Annahme nur durch Handlungen im zweifelsfreien Fällen); Art. 30. Abs. 1 des slowenischen Obligationengesetzbuches (OZ): *Če naslovnik molči, to ne pomeni, da sprejema ponudbo.*

4 Vgl. Art. 19 Abs. 2, 3 CISG, Art. 2.1.12, 2.1.11 PICC, § 342 HGB.

Rechtssysteme innerhalb eines Rechtskreises mit (mindestens teilweise) ähnlichem historischem Hintergrund und ähnlicher Rechtskultur, wie die der Staaten des Zentral-Kontinentalen Rechtskreises: Deutschland und Österreich. In Deutschland wird das Institut des Vertragsschlusses durch Schweigen auf das kaufmännische Bestätigungsschreiben überwiegend als Gewohnheitsrechtsgrundsatz angenommen⁵. Es wird vermutet, dass das Bestätigungsschreiben vollständig ist⁶. Da es sich um einen gewohnheitsrechtlichen Grundsatz handelt, ist das Bestehen des Instituts eine Rechtsfrage. In Österreich hat Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben Rechtswirkung aufgrund des Handelsbrauchs. Folglich ist das Bestehen und der Inhalt dieses Brauchs eine Tatfrage, die derjenige beweisen muss, der sich darauf beruft. Im Gegensatz zu Deutschland ist die Konstitutivwirkung des Bestätigungsschreibens eingeschränkt⁷. In Slowenien, die ihr Rechtssystem unter einem erheblichen Einfluss von den oben genannten Rechtssystemen geschaffen hat, wurde zu dieser Problematik noch keine klare Stellung genommen. Einerseits wird in der Literatur der Vertragsschluss durch Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben als Handelsbrauch angesehen. Trotzdem berufen sich die Gerichte andererseits in ihren Entscheidungen auf den Grundsatz der Sorgfältigkeit und Redlichkeit, ohne auf Handelsbräuche einzugehen⁸.

Kaufmännische Bestätigungsschreiben werden also schon in 3 Staaten mit ähnlicher Rechtskultur unterschiedlich behandelt. Folglich stellt sich die Frage nach der **Bedeutung und dogmatischen Einordnung solcher Bestätigungsschreiben im internationalen Handel**, sowohl innerhalb Europas als auch weltweit. Dies wird der Schwerpunkt der Dissertation sein. Es wird zunächst untersucht, ob und in welchem Umfang im Falle des kaufmännischen Bestätigungsschreibens von einem internationalen Handelsbrauch gesprochen werden kann. Darüber hinaus wird seine mögliche Geltendmachung aufgrund der entstandenen Gepflogenheiten zwischen den Parteien erörtert. Auch seine Bedeutung als Beweismittel wird betrachtet werden.

Da das Institut des kaufmännischen Bestätigungsschreibens in slowenischer Rechtsliteratur und Gerichtspraxis unterschiedlich behandelt wird, wird anschließend der **derzeitige Stand in slowenischem Recht** ausführlicher untersucht. Bestimmte Lösungen für die künftige slowenische

5 K. Schmidt, Handelsrecht, 1999, S. 26, 567 ff.

6 Hopt, in: Hopt/Merkel (Hrsg.), HGB Kommentar, 2008, § 346 Rdn. 17.

7 Es wird auch von einer modifizierten Lehre von Rechtswirkungen des Schweigens auf kaufmännische Bestätigungsschreiben gesprochen (Krejci, Grundriss des Handelsrechts, S. 235).

8 Kranjc, in: Komentar Obligacijskega zakonika, 12. člen; Sklep III Ips 2/98.

Gerichtspraxis sind zu finden, bei Streitfällen sowohl im internationalen als auch im nationalen Handelsverkehr.

II. Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes

Gegenstand der Dissertation ist, bezüglich internationalen Handelsverkehrs, die relevanten Vorschriften des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG und historisch die Haager Übereinkommen) und des europäischen Zivilverfahrensrechts (Brüssel-I Verordnung (EuGVVO) und Lugano Übereinkommen (LGVÜ)) zu analysieren und sie inhaltlich und wertend zu vergleichen. Die UNIDROIT Grundregeln der internationalen Handelsverträge (PICC) und Grundregeln des europäischen Vertragsrechts (PECL) werden in diesem Zusammenhang ebenso behandelt. Die Stellung der kaufmännischen Bestätigungsschreiben in einzelnen ausgewählten Rechtsordnungen (Deutschland, Österreich) wird nur kurz behandelt, um zwischen den einzelnen Rechtsordnungen und internationalen Übereinkommen gegenseitige Einflüsse zu untersuchen. Mehr Aufmerksamkeit wird den relevanten slowenischen Vorschriften beigemessen. Hierbei werden das slowenische Obligationengesetzbuch und die Allgemeinen Usancen für den Warenverkehr betrachtet.

Da es sich beim kaufmännischen Bestätigungsschreiben um einen Handelsbrauch über den Vertragsschluss handelt, werden die Vorschriften des CISG über die Handelsbräuche (Art. 9 Abs. 2) und über den Vertragsschluss (Artt. 14 – 24) untersucht, unter Bedachtnahme aktueller Rechtsprechung⁹. Die Einflüsse nationaler Regelungen auf die erwähnten Vorschriften werden gleichwohl behandelt. Hierzu werden historisch die Vorgänger des CISG betrachtet: die Haager Übereinkommen über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (ULF) und Übereinkommen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (ULIS). Für die Problematik sind insbesondere Art. 6, 2, 13 ULF und Art. 9 ULIS von Relevanz.

Das CISG und seine Vorgänger enthalten keine bestimmte Regelung über kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Bei den Vorarbeiten zum CISG wurde aber vorgeschlagen, die Vorschrift über Kaufmännisches Bestätigungsschreiben in Art. 19 CISG zu inkorporieren. Der Vorschlag wurde abgelehnt¹⁰. Interessant ist jedoch, dass dieser Vorschlag mit gleichem Wortlaut in die

9 Beispielsweise: KG Friburg, 11.10.2004 (CH), CISG-online 946; ZGr Basel, 21.12.1992 (CH), CISG-online 55; Barbara Berry, S.A. de C.V. v. Ken M. Spooner Farms, Inc., 13.04.2006 (USA, Distric Court Washington), CISG-online 1354.

10 UN Yearbook VII, 1977, p 100. Der Vorschlag lautete: »If a confirmation of a prior contract of sale is sent within a reasonable time after the conclusion of the contract, any additional or different terms in the confirmation (which are not printed) become part of the contract unless they materially alter it, of notification of objection to

Modellgesetze inkorporiert wurde, und zwar in Art. 2.1.12 PICC und Art. 2.210 PECL. Die Regelung wurde unter dem Einfluss des Uniform Commercial Code und nicht der deutschen Lehre geschaffen. Die genannten Regelungen werden in der Dissertation gleichwohl betrachtet.

Art. 23 EuGVVO regelt Gerichtsstandvereinbarungen. Er enthält Formerfordernisse, die gewährleisten sollen, dass die Einigung über den Gerichtsstand zwischen den Parteien tatsächlich feststeht¹¹. Die gleiche Regelung enthält Art. 23 LugÜ in der revidierten Version vom 30. Oktober 2007. Die Dissertation wird sich außerdem mit dem sog. Grundsatz von „halber Schriftlichkeit“ (Abs. 1 lit. a EuGVVO), mit rechtlicher Wirkung von Bestätigungsschreiben als Gepflogenheiten, entstanden zwischen den Parteien (Abs. 1 lit. b) oder als internationaler Handelsbrauch (Abs. 1 lit. c) befassen. Historisch werden die Gründe für die Einbeziehung der Regelung über die Handelsbräuche untersucht, unter besonderer Bedachtnahme von Berichten zum Brüssel-I Übereinkommen¹² und der EuGH-Rechtsprechung in *Galeries Segoura SPRL gegen Rahim Bonakdarian* (Rs. 25-76 vom 14. Dezember 1976). Die Rechtsprechung des EuGH zum Art. 23 wird ausführlicher behandelt¹³. Untersucht werden auch Einflüsse zwischen der CISG-Regelung, dem Brüssel-I Regime und den bestimmten nationalen Rechtsordnungen. Beispielsweise wurde Art. 23 Abs. 1 Fall 3 Brüssel-I Übereinkommen zeitlich zusammen mit den Vorarbeiten zum CISG geschrieben und ist mit der Regelung in Art. 9 Abs. 2 CISG identisch. Folglich wird in der Literatur Meinung vertreten, dass die Literatur und Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 2 CISG beachtet werden kann und soll¹⁴.

Im slowenischen Recht gibt es kein einheitliches Handelsgesetzbuch. Im Handelsverkehr gelten vorerst die Vorschriften des Obligationengesetzbuches, die insbesondere für die wirtschaftlichen Beziehungen ausgestaltet sind. Für die rechtliche Einordnung des kaufmännischen Bestätigungsschreibens ist § 12 von Bedeutung, der vorschreibt, dass zwischen den wirtschaftlichen Subjekten die Handelsbräuche, Usancen und zwischen ihnen entstandene Gepflogenheiten zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift wird in der Dissertation umfassend behandelt, unter

them is given without delay after receipt of confirmation. (Printed terms in the confirmation form become part of the contract if they are expressly or impliedly accepted by the other party.)«

11 *Galeries Segoura SPRL gegen Rahim Bonakdarian* (Rs. 25-76 vom 14. Dezember 1976), Rn 6.

12 Jenard-, Schlosser-, Cruz-/Real-/Jenard-Bericht.

13 Beispielsweise: *Berghoeffter GmbH und Co.KG gegen Firma ASA SA* (Rs. 221/84 vom 11. Juli 1985), *Mainschiffahrts-Genossenschaft eG (MSG) gegen Les Gravières Rhénanes SARL* (Rs. C-106/95 vom 20. Februar 1997), *Trasporti Castelletti Spedizioni Internazionali SpA gegen Hugo Trumpy SpA* (Rs. C-159/97 vom 16. März 1999).

14 *Mankowski*, in: *Mankowski* (Hrsg.), *Brussels I Regulation*, Art. 23, Rn 116; *ders.*, in: *Rauscher* (Hrsg.), *Europäisches Zivilprozessrecht*, Art. 23 Brüssel I-VO, Rn. 31.

Berücksichtigung höchstrichterlicher Entscheidungen. Darüber hinaus werden zu den Allgemeinen Usancen für den Warenverkehr dort Erläuterungen vorgenommen, wo das kaufmännische Bestätigungsschreiben in §§ 15 – 17 und 30 behandelt wird.

III. Forschungsstand

Nur wenige Arbeiten befassen sich ausschließlich mit der Problematik des kaufmännischen Bestätigungsschreibens im Einheitlichen UN-Kaufrecht. Darunter ist insbesondere den Aufsatz von Stefan Kröll und Rudolf Hennecke zu erwähnen¹⁵. Die Autoren untersuchen konstitutive und deklaratorische Wirkungen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens. Sie stellen fest, dass im Falle des Bestätigungsschreibens nur dann von einem internationalen Handelsbrauch im Sinne von Art. 9 Abs. 2 CISG gesprochen werden kann, wenn in den Ländern der beteiligten Vertragsparteien im Kern eine ähnliche Regelung existiere. Die Feststellung eines „kleinsten gemeinsamen Nenners“ sei aber problematisch. Außerdem gehen verschiedene Arbeiten auf Handelsbräuche im UN-Kaufrecht ein. Es existiert auch eine Zahl von Kommentaren zum CISG, die in der Dissertation beachtet werden¹⁶.

Die Dissertation wird sich aber ebenso auf originäre Dokumente stützen, wie z. B. UN-Jahrbücher. Aus ihnen ist ersichtlich, dass Handelsbräuche im Einheitlichen Kaufrecht von Anfang an umstritten waren. Im Haager Kaufrecht gingen sie nach Art. 9 (2) ULIS und Art. 2 (1) ULF den Regeln im Übereinkommen vor. Da die Bräuche der größten Industriestaaten oft einseitig und Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Staaten unbekannt waren, wurde ein zu starker Einfluss der Bräuche im Haager Kaufrecht von Seiten mancher Länder kritisiert¹⁷. Deswegen wurde im Vergleich zu den Haager Übereinkommen die Anwendbarkeit der Handelsbräuche im CISG wesentlich eingeschränkt¹⁸.

15 Kaufmännische Bestätigungsschreiben beim internationalen Warenverkauf, *RabelsZ* 67 (2003).

16 Beispielsweise: Schlechtriem/Butler (Hrsg.), *UN Law on International Sales*, 2009; Schlechtriem/Schwenzer (Hrsg.), *Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht*, 5. Auflage 2008.

17 Stellungnahme der diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakei am 28. April 1977: *“It is arising out of article 8 of the draft, that any usage should have the preference before the provisions of this regulation. Acceptance of this principle would be the source of serious legal uncertainty because non of the participants of the international trade will be certain whether these provisions will not be replaced by usages which are applied in different state differently. It should be also taken into consideration that the developing countries did not have an opportunity to participate in their formation.”* (Yearbook, Vol VII, 1977, p 113).

18 Nach Art. 9 Abs. 2 CISG sind Handelsbräuche nur verbindlich, wenn eine subjektive und zwei objektive Voraussetzungen vorliegen: Dass beide Parteien den Handelsbrauch kannten oder kennen mussten und dass der Brauch im internationalen Handel den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig weithin bekannt ist und von ihnen regelmäßig beachtet wird.

In der Rechtsprechung nationaler Gerichte zum CISG wurde das Zustandekommen des Vertrages durch Schweigen auf ein Bestätigungsschreiben nur vereinzelt als ein internationaler Handelsbrauch anerkannt¹⁹. So beispielsweise in der Entscheidung des ZGr Basel, im Rechtsstreit zwischen dem Schweizer Käufer und dem österreichischen Verkäufer²⁰. Die Entscheidung wurde kritisiert, da ein bloßes Bestehen von zwei parallelen Bräuchen in Ländern nicht ausreichen durfte. In Österreich haben nämlich kaufmännische Bestätigungsschreiben seit der Wende in der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Jahr 1974 im Gegensatz zu der Schweiz keine Konstitutivwirkung. Die Entscheidung soll einen gefährlichen Präzedenten darstellen, und zwar durch Anwendung nationalen Rechts einen internationalen Handelsbrauch zu begründen²¹.

In der Literatur zum europäischen Zivilverfahrensrecht befassen sich einige Autoren mit der Problematik der Prorogation durch Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben²². Zum Zwecke der Doktorarbeit stehen einige Arbeiten bezüglich Gerichtsstandvereinbarungen im Allgemeinen und Kommentare zum Art. 23 EuGVVO zur Verfügung²³. Darüber hinaus haben sich zum Art. 23 Abs. 1 in der Gerichtspraxis des EuGH und nationaler Gerichte die Regeln ausgestaltet, die in der Dissertation untersucht werden.

Beispielsweise wurden in der Entscheidung des EuGH „*Galleries Segura SPRL/Fa Rahim Bonakdarian*“ die Grundsätze zur sog. „Halben Schriftlichkeit“ entwickelt. Es wurde festgestellt, dass der Vertrag mit der Gerichtsstandvereinbarung zuerst mündlich oder mindestens konkludent zustande kommen muss. Wenn die AGB mit Gerichtsstandsklausel erst im Bestätigungsschreiben vorliegen, nicht aber beim Vertragsschluss, genüge das für eine wirksame Vereinbarung nach Art. 23 Abs. 1 lit. a) 2. Fall nicht²⁴. Die Konstellation ist aber möglich nach Art. 23 Abs 2 oder 3, wenn noch andere Voraussetzungen für das Bestehen einer Gepflogenheit oder eines internationalen Handelsbrauchs vorliegen. Weiter hindert der Widerspruch gegen ein Bestätigungsschreiben nicht seine Rechtswirkung, sondern ist nur ein Indiz, dass das Bestätigte dem Vereinbarten nicht

19 *Schlechtriem/Schroeter*, Vorbemerkungen zu Artt. 14-24, in: *Schlechtriem/Schwenzer*, Kommentar zum einheitlichen UN Kaufrecht, Rn 21.

20 CISG-online 55.

21 Siehe *Kröll/Hennecke*, *RabelsZ* 67 (2003), 449, 479; *DiMatteo et al.*, *The Interpretive Turn in International Sales Law: An Analysis of Fifteen Years of CISG Jurisprudence*, *Northwestern Journal of International Law & Business* (Winter 2004), 434.

22 Beispielsweise: *Killias*, *Internationale Gerichtsstandvereinbarung mittels Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben?* *Siehr-FS* 2001, 65.

23 Siehe Literaturliste unten.

24 EuGH Rs 25/76 *Galleries Segoura SPRL/Fa Rahim Bonakdarian* Rn 10.

entspricht²⁵. Bloße Faktur stellt keine Bestätigung im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. a 2. Fall dar, was aber von der Regelung im PICC abweicht²⁶.

Art. 23 Abs. 1 Fall 3 stellt mit der Einführung von Handelsbräuchen in europäisches Zivilverfahrensrecht eine weitere Formerleichterung dar. Im Fall „*Mainschiffahrts-Genossenschaft*“ hat der EuGH objektive Kriterien geliefert, die von nationalen Gerichten befolgt werden müssen.: Handelsbrauch muss nicht generell gelten, sondern nur in einem bestimmten Geschäftszweig; Handelsbrauch liegt vor, wenn ein Verhalten im bestimmten Geschäftszweig allgemein und regelmäßig befolgt wird; Kenntnis der Parteien wird vermutet, wenn sie schon früher im Geschäftszweig tätig waren, oder wenn ein Verhalten im Geschäftszweig allgemein und regelmäßig befolgt wird²⁷. Der Bericht von *Hess/Pfeiffer/Schlosser* zeigt aber, dass die Kriterien aus der EuGH Rechtsprechung noch immer zu unbestimmt sind. Deswegen sei Art. 23 Abs. 1 Fall 3 in den Mitgliedstaaten unterschiedlich anwendbar²⁸.

Ältere Autoren erwähnen die konstitutive Wirkung des Bestätigungsschreibens in Verbindung mit den Allgemeinen Usanzen zum Warenverkehr²⁹. Nach 1990 wurden jedoch rechtliche Wirkungen von kaufmännischen Bestätigungsschreiben in Slowenien nur von Prof. Vesna Kranjc behandelt³⁰. Die Autorin vertritt die These, dass in Slowenien für kaufmännische Bestätigungsschreiben die Grundsätze gälten, die sich in deutscher Gerichtspraxis ausgeprägt haben. Bisher hat sich in Slowenien noch keine höchstgerichtliche Entscheidung dieser These angeschlossen: Deswegen ist die faktische Gebräuchlichkeit dieses Handelsbrauchs in Slowenien fraglich.

25 BGH NJW 1993, 1070.

26 Vgl. *Magnus*, in *Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation, Art. 23, Rn. 98; UNIDROIT Principles of international commercial contracts, Rome 2004, Art. 2.1.12.

27 EuGH Rs C-106/95, *Mainschiffahrts-Genossenschaft eG (MSG)/Les Gravieres Rhenanes SARL* EuGHE 1997 I 911.

28 *Hess/Pfeiffer/Schlosser*, The Brussels I Regulation, 2008, Rn. 329 – 334.

29 Vgl. *Bukljaš*, Uzance s objašnjenjima i sudskom praksom za kupoprodaju, 1962; *Isaković/Šurlan*, Opšte uzanse za promet robom s objašnjenjima in sudskom praksom, 1964.

30 Siehe *Kranjc*, Ustno sklepanje pogodb in pravni učinki pisne potrditve, Pravna praksa, 1996, 9, S. 2.

IV. Grobe Gliederung der Dissertation

I. Einleitung

II. Kaufmännische Bestätigungsschreiben im nationalen Handelsverkehr

- A. Deutschland und Österreich – Unterschiede und Ähnlichkeiten
- B. Rechtliche Wirkungen kaufmännischer Bestätigungsschreiben
 - 1. Konstitutive Wirkung
 - 2. Deklaratorische Wirkung
- C. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben als Gepflogenheit zwischen den Parteien
- D. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben als Handelsbrauch oder als Gewohnheitsrechtsgrundsatz
- C. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben und die AGB
- D. Die Betrachtung kaufmännischer Bestätigungsschreiben im Zivilprozess
- E. Fazit

III. Die CISG Regelung

- A. Historische Hintergründe
 - 1. Erste Schritte zur Vereinheitlichung des Kaufrechts
 - 2. Die Haager Übereinkommen 1964
 - a) Die Vorschriften über den Vertragsschluss
 - b) Die Vorschriften über die Bedeutung der Handelsbräuche
 - 3. Vorarbeiten am CISG und die Problematik kaufmännischer Bestätigungsschreiben
- B. Aktuelle Regelung im CISG
 - 1. Abschluss eines Kaufvertrages nach Artt. 14-24 CISG

2. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben als Gepflogenheit zwischen den Parteien
nach Art. 9 Abs. 1 CISG

3. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben als internationaler Handelsbrauch nach Art.
9 Abs. 2 CISG

C. Aktuelle Rechtsprechung nationaler Gerichte

1. Österreich

2. Deutschland

3. Andere Länder

D. Das CISG und die Regelung in den PICC

E. Das CISG und die Regelung in den PECL

F. Fazit

IV. Die Regelung in der EuGVVO und dem LugÜ

A. Historische Hintergründe der Formerfordernisse nach Art. 23 EuGVVO

1. Ursprüngliche Regelung im EuGVÜ und LugÜ

2. EuGH-Rechtsprechung in „*Galerias Segoura SPRL gegen Rahim Bonakdarian*“
und die Einbeziehung der Handelsbräuche in Art. 17 EuGVÜ

B. Mögliche Bedeutungen kaufmännischer Bestätigungsschreiben in der aktueller Regelung

1. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben als schriftliche Bestätigung nach Art. 23
Abs. 1 lit a) 2. Alternative

2. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben als Gepflogenheit zwischen den Parteien
Art. 23 Abs. 1 lit b)

3. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben als internationaler Handelsbrauch nach Art. 23. Abs. 1 lit c)

4. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben in der Form eines E-Mails

C. Kaufmännische Bestätigungsschreiben und die AGB

D. Die EuGH-Rechtssprechung zum Art. 23 EuGVVO

E. Die Einflüsse der CISG-, PICC- und PECL-Regelung auf die Regelung in EuGVVO und LugÜ

F. Fazit

V. Bedeutung kaufmännischer Bestätigungsschreiben in Slowenien

A. Historische Entwicklung

1. Bedeutung der Allgemeinen Usanzen zum Warenverkehr 1954 und ihre Regelung zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben

2. Einflüsse österreichischen und deutschen Rechts

3. Historische Rechtssprechung

B. Die Regelung in dem Obligationsgesetzbuch (§ 12)

C. Beachtung kaufmännischer Bestätigungsschreiben im slowenischen Zivilverfahren

1. Freie richterliche Würdigung

2. Ermittlung von Handelsbräuche

D. Mögliche Einflüsse internationaler Übereinkommen auf slowenische Regelung

E. Fazit

VI. Zusammenfassung der wichtigsten Untersuchungsergebnisse

V. Zeitplan

| | |
|---|--|
| <p><i>Oktober 2009 – Februar 2010</i></p> | <p>a) Absolvierung der verpflichtenden Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase gem § 4 Abs 1 des Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften:</p> <p>· lit a : VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre</p> <p>030114 - Prof. Stadler/Prof. Luf</p> <p>VO Juristische Methodenlehre</p> <p>· lit b: SE zur Judikatur- oder Textanalyse</p> <p>030074 - Prof. Fischer</p> <p>SE Seminar aus Europarecht</p> <p>b) Absolvierung eines Seminars gem § 4 Abs 1 lit d:</p> <p>030272 - Prof. Fenyves</p> <p>SE Seminar aus Zivilrecht</p> <p>c) Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SST gem § 4 Abs 1 lit e:</p> <p>030015 – Prof. Windischgrätz</p> <p>KU Europäisches Arbeits- und Sozialrecht</p> |
| <p><i>März 2010 – November 2010</i></p> | <p>a) Absolvierung von 2 Ergänzungsprüfungen aus Grundzügen des österreichischen Zivil- und Verfassungsrechts:</p> <p>- Ergänzungsprüfung aus Zivilrecht</p> <p>38-0013 – Prof. Ofner</p> <p>- Ergänzungsprüfung aus Verfassungsrecht</p> <p>38-0012 – Prof. Stelzer</p> <p>b) Judikatur- und Literaturrecherche, Auswahl des Dissertationsthemas</p> <p>c) Anfrage um Dissertationsbetreuung bei Prof. Bajons und kurze Themenunterbreitung</p> <p>d) Zusage der Betreuung</p> <p>e) Ausarbeitung des Exposés und Besprechung des Exposés mit Prof. Bajons</p> <p>f) Absolvierung des SE im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens gem § 4 Abs 1 lit c:</p> <p>030172 - Prof. Böhm</p> <p>SE aus Zivilverfahrensrecht</p> |

| | |
|-------------------------------------|---|
| | <p>g) Einreichen des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens</p> <p>h) Anerkennung der Leistungen, erbracht im Rahmen vom Magisterstudiengang an der Juristischen Fakultät Heidelberg</p> |
| <i>Dezember 2010 – Februar 2011</i> | Verfassen des ersten Teils der Dissertation |
| <i>März 2011 – September 2011</i> | <p>a) Verfassen des zweiten Teils der Dissertation</p> <p>b) Absolvierung des anderen Seminars gem § 4 Abs 1 lit d: SE aus Zivilverfahrensrecht</p> |
| <i>Oktober 2011 – Januar 2012</i> | Verfassen des dritten Teils der Dissertation |
| <i>Februar 2012 – Juni 2012</i> | <p>a) Verfassen des vierten Teils der Dissertation</p> <p>b) Bearbeitung des Zusammenschlüsse, Ergebnisse</p> <p>c) Zusammenfassung der wichtigsten Untersuchungsergebnisse (Verfassen des fünften Teils der Dissertation)</p> |
| <i>Juli 2012 – Dezember 2012</i> | <p>a) Abgabe der Dissertation</p> <p>b) Vorbereitung auf öffentliche Defensio</p> |
| <i>Winter 2012/2013</i> | Öffentliche Defensio |

VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis

A. Zum ersten Teil

Baterau, Zustandekommen des Handelsgeschäfts, in Pfeiffer, Handbuch der Handelsgeschäfte, 1999, § 2

Bydlinski, Das allgemeine Vertragsrecht, in: Doralt 57

ders., Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts, 1967, S. 194 ff.

ders., Die Entmythologisierung des „kaufmännischen Bestätigungsschreibens“ im österreichischen Recht, FS Flume I, 1978, S. 335

Hämmerle/Wünsch, Handelsrecht, 4. Auflage 1990

Hopt, in: Baumbach/Hopt (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, 34. Auflage 2010, § 346

Joost, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (Hrsg.), *Handelsgesetzbuch*, 2. Auflage 2009, § 346
Kramer, in: Straube (Hrsg.), *Kommentar zum HGB*, 3. Auflage 2003
Krejci, *Grundriss des Handelsrechts*, 1995
Roth, in: Koller/Roth/Morck (Hrsg.), *Handelsgesetzbuch*, 6. Auflage 2007, § 346
K. Schmidt, in: *Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, 2. Auflage 2009, § 346
ders., Die Praxis zum sog. kaufmännischen Bestätigungsschreiben: ein Zankapfel der Vertragsrechtsdogmatik, FS Honsell, 2002
Oestmann, Die Ermittlung von Verkehrssitten und Handelsbräuchen im Zivilprozess, JZ 2003, 285

B. Zum zweiten Teil

Bainbridge, Trade Usages in International Sales of Goods: An Analysis of the 1964 and 1980 Sales Convention, *VirgJIntL* 24, 1984, 619
Basedow, Die UNIDROIT-Prinzipien der Internationalen Handelsverträge und die Übereinkommen des einheitlichen Privatrechts – Eine theoretische Studie zur praktischen Anwendung des internationalen Transportrechts, besonders der CMR, in: FS Drobnič, 1998, S. 19
Benicke, Art. 4 CISG, in: *Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, 2. Auflage 2007
Bianca/Bonell, *Commentary on the International Sales Law*, Mailand 1987
Blaurock, *Übernationales Recht des internationalen Handels*, ZEuP 1993
Bonell, Die Bedeutung der Handelsbräuche im Wiener Kaufrechtsübereinkommen von 1980, *JurBl* 1985, 385
Czerwenka, *Rechtsanwendungsprobleme im internationalen Kaufrecht*, 1988
Von Caemmerer, *RabelsZ* 29 (1965).
DiMatteo et al., The Interpretive Turn in International Sales Law: An Analysis of Fifteen Years of CISG Jurisprudence, *Northwestern Journal of International Law & Business* (Winter 2004), 434.

Dölle, Bedeutung und Funktion der Bräuche im Einheitsgesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, FS Rheinstejn, Bd. I, 1969, S. 447

Ebenroth, Das kaufmännische Bestätigungsschreiben im internationalen Rechtsverkehr, ZVglRW 1978, 161

Ensthaler (Hrsg.), *Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch mit UN-Kaufrecht*, 7. Auflage 2007

Esser, Die letzte Glocke zum Geleit? Kaufmännische Bestätigungsschreiben im Internationalen Handel: Deutsches, Französisches, Österreichisches und Schweizerisches Recht und Einheitliches Recht unter der Kaufrechtskonvention von 1980, ZfRvgl (1988) 167

Ferrari, Zur Bedeutung von Handelsbräuchen und Gepflogenheiten nach UN-Kaufrecht, The European Legal Forum 2002, 272

ders., Art. 9 CISG, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 2. Auflage 2007

ders., Trade usage and practices established between the parties: Article 9, in: Draft Digest 2004, 191

Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Staudinger, Internationales Vertragsrecht, 2007

Flechtner/Brand/Walter, Drafting Contracts under the CISG, New York 2008

Fogt, Gerichtsstand des Erfüllungsortes bei streitiger Existenz des Vertrages, IPRax 2001, 358

Goldstajn, Usages of Trade and Other Autonomous Rules of International Trade According to the UN (1980) Sales Convention, in; Šaričević/Volken (Hrsg.), Yearbook of Private International Law, 1999, 55

Herber/Czerwenka (Hrsg.), Internationales Kaufrecht, 1991

Holl/Keßler, „Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft“ und Einheitsrecht RIW 1995, 457

P. Huber, Vertragsnichtigkeit und Handelsbrauch im UN-Kaufrecht, IPRax 2004, 358

Ludwig, Der Vertragsschluss nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis von Common Law und Civil Law, 1994

Magnus, Art. 9 CISG, in: Staudinger (Hrsg.), BGB – Neubearbeitung 2005

Piltz, Internationales Kaufrecht, 2. Auflage 2008

Reithmann/Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 6. Aufl. 2004

Kröll/Hennecke, Kaufmännische Bestätigungsschreiben beim internationalen Warenverkauf, RabelsZ 67 (2003)

Schlechtriem/Butler (Hrsg.), UN Law on International Sales, 2009

Schlechtriem/Schwenzer (Hrsg.), Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 5. Auflage 2008

K. Schmidt, Lex mercatoria: Allheilmittel? Rätsel? Chimäre?, in Murakami/Marutschke/Riesenhuber, Globalisierung und Recht, 2007, S. 153

Schmitthoff, International Trade Usages, 1987

Schwenzer/Fountoulakis (Hrsg.), Internationals Sales Law, 2007

Unidroit (Hrsg.), Principles of International Commercial Contracts, 2004

Verweyen/Foerster/Toufar (Hrsg.), Handbuch des Internationalen Warenkaufs UN-Kaufrecht, 2. Auflage 2008

Weitnauer, Zum Vorrang der Gepflogenheiten zwischen den Vertragsparteien vor den Bestimmungen des Einheitlichen Kaufrechts, IPRax 1984, 185

Wichard, Die Anwendung der Unidroit-Prinzipien für internationale Handelsverträge durch Schiedsgerichte und staatliche Gerichte, RabelsZ 60 (1996), 269

Witz/Salger/Lorenz (Hrsg.), Internationales Einheitliches Kaufrecht, 2000

Wortley, Mercantile Usage and Custom, RabelsZ 24 (1959), 295

C. Zum dritten Teil

di Brozolo, Choice of Court and Arbitration Agreements and the Review of the Brussels I - Regulation, IPRax 2010

Brenn, Europäischer Zivilprozess, 2005

Burgstaller/Neumayr (Hrsg.), Internationales Zivilverfahrensrecht, 2008, Stand: 8. Lfg

Dasser/Oberhammer (Hrsg.), Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, 2008

Diamond, Gerichtsstandsvereinbarungen im Brüsseler Übereinkommen, in: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.), Internationale Zuständigkeit und Urteilsanerkennung in Europa, 1993, 129

Eichel, Inhaltskontrolle von AGB-Schiedsklauseln im internationalen Handelsverkehr, IPRax 2010, 219

Fasching/Konecny (Hrsg.), Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, Bd. V/1, 2008

Fuchs, Aspekte der Schriftform nach Art. 17 EuGVÜ und nach Art. II des UN-Schiedsgerichtsübereinkommens, Diss Bonn 1985

Gaudemet/Tallon, Gerichtsstandsvereinbarungen im Brüsseler Übereinkommen, in Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.), Internationale Zuständigkeit und Urteilsanerkennung in Europa, 1993, 117

Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 2005

Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2004

Geimer/Schütze (Hrsg.), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil und Handelssachen, 2008, Stand: 35. ErgLfg

Girsberger, Gerichtsstandsklausel im Konnossement: Der EuGH und der internationale Handelsbrauch, IPRax 2000, 87

Gottwald, Grenzen internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen, FS Firsching, 1985, 89

ders., Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen: Verträge zwischen Prozessrecht und materiellem Recht, FS Henckel 1995, 295

Grüter, Gerichtsstandsvereinbarung durch Korrespondenz im EWG-Handel, DB 1978, 381

Harris, Jurisdiction Clauses and Void Contracts, 1998, 23 Eur. L. Rev. 279

Hartley, Jurisdiction Agreements under the Brussels Jurisdiction and Judgments Convention, 2000, 25 Eur. L. Rev. 279

Haymann, Contract Drafting Problems in the Light of the Lugano Convention, in Carpenter/Haymann (Hrsg.), The Lugano and San Sebastian Conventions, 1990, 33

Hau, Zur schriftlichen Bestätigung mündlicher Gerichtsstandsvereinbarungen, IPRax 1999, 24

ders., Zu den Voraussetzungen gewohnheitsmäßiger Einbeziehung von AGB-Gerichtsstandsklauseln, IPRax 2005, 301

Hausmann, in Reithmann/Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 1996, Rd. 2108 ff

Heiss, Die Form internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen, ZfRV 200, 202

Hernandez/Breton, Internationale Gerichtsstandsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1993

Hess, Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen EuGVÜ und ZPO, IPRax 1992, 358

Hess/Pfeiffer/Schlosser, The Brussels I Regulation, 2008

von Hoffmann/Hau, Probleme der abredewidrigen Streitverkündung im Europäischen Zivilrechtsverkehr, RIW 1997, 89

Hofstetter/Schnellmann, Die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Lugano-Übereinkommen, 1992

Kengyel/Harsági (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht: Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven nach der EU-Erweiterung, 2007

Killias, Die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Lugano-Übereinkommen, 1993

ders., Internationale Gerichtsstandsvereinbarung mittels Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben? Siehr-FS 2001, 65

Kim, Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen, 1995

Kindler/Huneke, Gerichtsstandsvereinbarung in Rahmenverträgen, IPRax 1999, 24

Kohler, Gerichtsstandsklauseln in fremdsprachigen AGB: Das clair-obscur des Art. 17 EuGVÜ, IPRax 1991, 299

König/Mayr (Hrsg.) Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich, Bilanz nach 10 Jahren, 2007

Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht, 2005

Kröll, Gerichtsstandsvereinbarungen aufgrund Handelsbrauchs im Rahmen des EuGVÜ, ZZZ 113 2000, 135

ders., Das Formerfordernis bei Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 17 LugÜ – Unwirksamkeit trotz materieller Einigung?, IPRax 2002, 113

Kropholler/Pfeifer, Das neue europäische Recht der Zuständigkeitsvereinbarung, in: FS Nagel, 1987, 187

Kubis, Gerichtspflicht durch Schweigen? Prorogation, Erfüllungsortsvereinbarung und internationale Handelsbräuche, IPRax 1999, 10

Lando/Beale, Principles of European Contract Law, Parts I and II (2000)

Lechner/Mayr, Das Übereinkommen von Lugano, 1996

Leipold, Zuständigkeitsvereinbarungen in Europa, in: Gottwald/Greger/Prütting (Hrsg.), Dogmatische Grundfragen des Zivilprozesses im geeinten Europa, 2000

Lindacher, Internationale Gerichtsstandsklauseln in AGB unter dem Geltungsregime von Brüssel I, in: FS Schlosser, 2005, 491

Linke, Internationales Zivilprozessrecht, 2006

Magnus/Mankowski (Hrsg.), Brussels I Regulation, 2007

Mankowski, in Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Auflage 2006, Artikel 23

Mayr, EuGVÜ und LGVÜ, 2001

Meier, Internationales Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht, 2005

Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, 2007

Neumayr, EuGVÜ – LGVÜ: Österreich und die europäischen Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen, 1999

Oberhammer, Anwendungsbereich von Art. 17, 18 LGVÜ, ecoloex 1998, 694

Pfeiffer, Halbseitig fakultative Gerichtsstandsvereinbarungen in stillschweigend vereinbarten AGB? Iprax 2004, 264

Rauscher, Gerichtsstandbeeinflussende AGB im Geltungsbereich de EuGVÜ, ZZZ 104 1991, 271

ders. (Hrsg.), Europäisches Zivilprozessrecht, 2006

Reiser, Gerichtsstandsvereinbarungen nach IPR-Gesetz und Lugano-Übereinkommen, 1995

Rühl, Das Haager Übereinkommen über die Vereinbarung gerichtlicher Zuständigkeiten: Rückschritt oder Fortschritt?, IPRax 2005, 410

Saenger, Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen nach EuGVÜ und LugÜ, ZZP 1997, 477

ders., Wirksamkeit internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen, FS Sandrock 2000, 807

ders., Gerichtsstandsvereinbarungen nach EuGVÜ in international handelsgebräuchlicher Form, ZEuP 2000, 656

Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2006

Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2009

Schoibel, Zum Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen im deutsch-österreichischen Rechtsverkehr, in: Buchegger (Hrsg.), Beiträge zum Zivilprozessrecht IV 1991, 121

Schockweiler, Gerichtsstandsvereinbarungen im Brüsseler Übereinkommen, in: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.), Internationale Zuständigkeit und Urteilsanerkennung in Europa, 1993, 107

M. Schmidt, Kann Schweigen auf eine Gerichtsstandsklausel in AGB einen Gerichtsstand nach Art. 17 EuGVÜ/LuganoÜ begründen? RIW 1992, 173

Schmidt, Europäisches Zivilprozessrecht, 2004

Schnyder/Liatowitsch, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2006

Schütze, Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts, 2005

Simotta, Zur restriktiven Auslegung von Art 17 EuGVÜ/LugÜ und Art. 23 EuGVVO durch den österreichischen OGH, ZZPInt 12 2007, 43 ff

Spellenberg, Doppelter Gerichtsstand in fremdsprachigen AGB, IPRax 2007, 98, 125

Stahelin, Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Handelsverkehr Europas: Form und Willenseinigung nach Art. 17 EuGVÜ/LugÜ, 1994

Stöve, Gerichtsstandsvereinbarungen nach Handelsbrauch, Art. 17 EuGVÜ und § 38 ZPO, 1993

Tiefenthaler, in: Czernich/Tiefenthaler/Kodek/Heiss (Hrsg.), Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, 3. Auflage 2009, Artikel 23

Vischer/Huber/Oser (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Bern 2000

Wirth, Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Handelsverkehr, NJW 1978, 460

D. Zum vierten Teil

Bukljaš, Uzance s objašnjenjima i sudskom praksom zu kupoprodaju, 1962

Cigoj, Pravni učinki ponudbe, *Pravnik*, 1967, 6/7, S. 274

ders., Sprejem ponudbe, *Pravnik*, 1967, 6/7, S. 363

Isaković/Šurlan, Opšte uzance za promet robom s objašnjenjima in sudskom praksom, 1964

Juren, Poslovna obligacijska razmerja, *Pravna praksa*, 2004, 37, S. 36

Kranjc, Generalna klavzula o uporabi poslovnih običajev, uzanc in prakse v novem OZ, *Podjetje in delo*, letnik 2002, 5, S. 735

dies., Novosti v obligacijskem pravu: Monizem ali dualizem obligacijskega in gospodarskega pogodbenega prava v OZ? *Podjetje in delo*, 2001, 6, S. 958

dies., Poslovni običaji in gospodarske pogodbe, 1998

dies., Poslovni običaji v pravnih pravilih, teoriji in sodni praksi, *Pravnik*, 1997, 4/5, S. 175

dies., Poslovni običaj kot formalni vir gospodarskega pogodbenega prava (Diss.), 1996

dies., Razlogi za uporabo uzanc, *Pravna praksa*, 1995, 322, S. 24

dies., Uporaba avtonomnih pravil obligacijskega prava, *Podjetje in delo*, 1996, 5, S. 578

dies., Urejanje pogodbenih razmerij z uzancami, *Svetovalec*, priloga *Gospodarskega vestnika*, 1998, 49, S. 63

dies., Ustno sklepanje pogodb in pravni učinki pisne potrditve, *Pravna praksa*, 1996, 9, S. 2

dies., Vsebina pogodbe, če stranki uporabita nasprotujoče si splošne pogoje poslovanja, *Pravna praksa*, 1997, 6, S. 3

Šlibar, Novosti v obligacijskem pravu: Vpliv sodne prakse na obligacijski zakonik, *Podjetje in delo*, 2001, 6, S. 966